



TIEFBAU

STADT TUTTLINGEN Rathausstr. 1 78532 Tuttlingen

Tel. (0 74 61) 99-0

E-Mail: Info
@tuttlingen.de

Tuttlingen, 01.11.2023

Aufgrabungsrichtlinie Breitband

Allgemeine Grundsätze, technische Vorschriften und Verfahrensweisen für das Aufgraben im Zusammenhang mit Breitbandarbeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tuttlingen – Aufgrabungsrichtlinie Breitband.

Diese Richtlinie tritt zum [01.11.2023](#) in Kraft.

Aktualisierungen und Änderungen sind vorbehalten.

1 Grundsätze und Gültigkeitsbereich

Die Aufgrabungsrichtlinie Breitband gilt zum Zwecke einer diskriminierungsfreien Verwaltungspraxis der Stadt Tuttlingen für die Zustimmungserteilung nach § 127 TKG gegenüber allen Wegenutzungsberechtigten i. S. d. §§ 125 ff. TKG bzw. Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, welche Telekommunikationslinien i. S. d. § 3 Nr. 64 TKG in öffentlichen Verkehrswegen in Tuttlingen errichten und unterhalten und zu diesem Vorhaben dienliche Infrastruktur bauen und verlegen.

Die Aufgrabungsrichtlinie Breitband soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung des Zustimmungsverfahrens sowie die technische Ausführung der Baumaßnahmen in rechtlich zulässiger und praktisch sinnvoller Art und Weise zu standardisieren und zum anderen als Leitfaden für alle im Zuge des Breitbandausbaus erfolgenden Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum dienen. Teile dieser Aufgrabungsrichtlinie können in Nebenbestimmungen zur Zustimmungserteilung nach § 127 TKG (bspw. per Verweis) aufgenommen werden und so ggf. verbindliche Außenwirkung entfalten. Zudem dient diese Aufgrabungsrichtlinie Breitband als Verwaltungsvorschrift insbesondere zur Definition geringfügiger Baumaßnahmen i. S. d. § 127 Abs. 4 TKG sowie zur Konkretisierung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 127 Abs. 1 TKG.

Die Aufgrabungsrichtlinie Breitband ist folglich gültig und einschlägig, soweit die Stadt Tuttlingen als nach § 127 TKG adressierter Wege- bzw. Straßenbaulastträger auftritt. Dies umfasst räumlich die Gemarkung Tuttlingen, Möhringen, Nendingen und Eßlingen.

Die Stadt Tuttlingen ist als Straßenbaulastträger nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) verpflichtet, sämtliche mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Straßen und Wegen zusammenhängenden Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen die Gewährleistung der Sicherheit und Machbarkeit von Aufgrabungsmaßnahmen. Um dies zu gewährleisten, ist es bspw. anzustreben, alle Leitungen grundsätzlich außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.

2 Art der Aufgrabung

2.1 Geringfügige bauliche Maßnahme i. S. d. § 127 Abs. 4 TKG

Baumaßnahmen, bei welchen nur punktuelle Aufgrabungen im öffentlichen Raum stattfinden, welche außerhalb der Fahrbahn i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) StrG BW liegen und den Widmungszweck des Verkehrsweges nicht dauerhaft beeinträchtigen, werden – vorbehaltlich Ziffer 2.2 – als geringfügige bauliche Maßnahmen im Sinne des § 127 Abs. 4 TKG definiert.

Geringfügige bauliche Maßnahmen sind nach § 127 Abs. 4 TKG nicht zustimmungspflichtig, sondern zunächst lediglich anzeigepflichtig. Eine geringfügige bauliche Maßnahme ist einen Monat vor Baubeginn vollständig anzuzeigen. Die Stadt Tuttlingen behält sich vor, den Anzeigenden innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige der geringfügigen baulichen Maßnahme per Aufforderung zu verpflichten, einen Antrag nach § 127 Abs. 1 TKG einzureichen. Für geringfügige bauliche Maßnahmen ist die Aufgrabungsrichtlinie Breitband entsprechend zu beachten. § 127 Abs. 4 Satz 2 und 3 TKG bleiben unberührt.

2.2 Zustimmungspflichtige Bauliche Maßnahme

Maßnahmen welche eine Dauer von über 5 Arbeitstagen und/oder eine Trassenlänge >20 m aufweisen, sind nicht als geringfügige bauliche Maßnahme einzuordnen und daher zustimmungspflichtig nach § 127 Abs. 1 TKG. Dies gilt auch für Bauarbeiten, die Ziffer 2.1 unterfallen.

3 Technische Vorschriften

Alle Verlegearbeiten sind nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen und die zu verlegenden Telekommunikationslinien gemäß § 126 TKG so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Hierzu gehören insbesondere:

- ATB-BeStra Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
- StVO Straßenverkehrsordnung
- TKG Telekommunikationsgesetz
- RStO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
- RAS LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- RSA Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
- DIN 4124 Baugruben und Gräben- Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18220 Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze
- DWA-A 125 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren

- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen - Richtlinie für die Planung
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- ZTVE-StB 94 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV E-StB 09 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV T-StB 95/02 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
- ZTV Asphalt-StB 07 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
- ZTV Pflaster-StB 06 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- ZTV A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV-SA 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen
- MVAS 99 Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen.
- ZTV Ew-StB 91 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
- ZTV BEA-StB 09 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen
- ZTV LW-StB 99/01 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
- ZTV M 02 Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

Für mindertiefe Verlegungen gelten § 127 Abs. 7 TKG sowie Ziffer 13.1.

4 Zustimmungserteilung, Gebührenerhebung & straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Die Stadt Tuttlingen als Wegebaulastträger erteilt ihre Zustimmung nach § 127 TKG i. d. R. in elektronischer Form. Die Zustimmung erfolgt i. d. R. spätestens 8 Wochen nach Eingang eines vollständigen Antrags auf Zustimmungserteilung. Je nach Umfang und Komplexität des Antrags kann die Prüfung des Sachverhalts auch eine längere Zeit in Anspruch nehmen; es gilt § 127 Abs. 3 TKG.

Für die Erteilung der Zustimmung nach § 127 TKG können Gebühren erhoben werden. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist § 223 Abs. 4 TKG i.V.m. der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tuttlingen.

Wird eine Baumaßnahme als geringfügige Maßnahme i.S.v. Ziffer 2.1 eingestuft, bedarf es gemäß § 127 Abs. 4 TKG keiner Zustimmung. Demnach werden hier auch keine Gebühren erhoben.

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen darüber hinaus einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist vom Antragsteller eigenständig beim FB 3.1 beantragt werden. Der Antrag soll so rechtzeitig beim FB 3.1 erfolgen, dass eine zeitgleiche Erteilung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung und der Zustimmung nach § 127 TKG möglich ist.

Für öffentliche Verkehrswege, die nicht im Zuständigkeitsbereich bzw. der Wegebaulast der Stadt Tuttlingen stehen, müssen andere zuständige Stellen (jeweiliger Straßenbaulastträger) die Genehmigung erteilen.

Die Nutzung von Flurstücken, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, richtet sich nach § 134 TKG sowie Ziffer 8 bzw. entsprechenden Gestattungsverträgen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

5 Antragstellung

Für die Zustimmung nach § 127 TKG müssen bei der Stadt Tuttlingen mit Antragstellung alle für die Sachentscheidung benötigten Unterlagen vollständig eingereicht werden. Liegen die Unterlagen nicht vollständig im Sinne des Satz 1 vor, kann zu Beschleunigungszwecken und in Absprache mit dem FB 6.1 Tiefbau schon mit einer Teilprüfung begonnen werden. Eine Zustimmungserteilung ist aber nicht vor Vorlage der vollständigen Unterlagen im Sinne des Satz 1 möglich. § 127 Abs. 3 TKG bleibt unberührt.

Der Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG ist grundsätzlich in Textform oder elektronisch an die Stadt Tuttlingen zu richten. Die für die Sachentscheidung erforderlichen Unterlagen bzw. digitalen Daten müssen hierfür in einem geeigneten Dokumenten- und Datenformat und auf einem geeigneten Datenträger mit eingereicht werden.

Folgende Unterlagen werden vom Antragsteller insbesondere benötigt:

5.1 Formales Anschreiben des Antragstellers.

Folgende Informationen müssen im Anschreiben enthalten sein:

- Anschrift des Antragstellers (Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze).
- Sofern Vertreter benannt werden, muss deren vertragliche Vollmacht beigelegt werden.
- Verantwortliche Person und Ansprechpartner des Antragstellers.
- Verantwortliches Bauunternehmen und dessen Vertreter.
- Eindeutige Namensnennung des Bauprojekts. Das Vergeben einer Referenznummer für das Projekt wird empfohlen.

5.2 Daten zur Kabeltrasse

Im Zuge der Digitalisierung und Beschleunigung der Verwaltungsprozesse muss der Antragsteller die Daten zur geplanten Trasse als .shp, dwg oder .dxf-Datei zur Verfügung stellen. Die Daten müssen dabei georeferenziert im UTM-System eingereicht werden. Dabei ist es unzulässig, die Trasse ausschließlich über Bildformate oder .pdf-Dateien darzustellen. Bild und .pdf-Dateien können aber als Ergänzung beigelegt werden.

5.3 Daten zu Schächten und anderen Einbauten

Durch das Aufstellen oder neu platzieren eines Schaltschranks bzw. Kabelschachts jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum darf keine dauerhafte Widmungsbeschränkung entstehen. Dies ist im Zuge der Datenübermittlung zu Schächten und anderen Einbauten nachzuweisen.

5.4 Daten Dritter

Die Stadt Tuttlingen behält sich vor, für die Sachentscheidung nach § 127 TKG erforderliche Daten Dritter vom Antragsteller einzufordern. Hierunter fallen insbesondere etwaige Zustimmungen und Genehmigungen weiterer Behörden.

5.5 Gültigkeit der Genehmigung

Die Stadt Tuttlingen behält sich vor, im Rahmen eines pflichtgemäßen Einzelfallermessens eine auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG zum Bestandteil des Zustimmungsbescheids zu machen, die vorsieht, dass die Zustimmung wegfällt, wenn nach Erteilung der Zustimmung gemäß § 127 TKG innerhalb von 6 Monaten keine Baubeginnsanzeige des Antragstellers erfolgt.

6 Gemeinsame Begehung der geplanten Trasse und Protokoll

Antragsteller können eine gemeinsame Begehung der geplanten Trasse vor Baubeginn beantragen. Die gemeinsame Begehung wird mit Vertretern oder Beauftragten des FB 6.1 durchgeführt. In Abhängigkeit von Umfang und Komplexität der Anfrage können zusätzlich weitere Fachbereiche dazu gezogen werden. Die gemeinsame Begehung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird, abhängig vom Umfang der Anfrage, dem Antragsteller mitgeteilt.

Über die gemeinsame Begehung wird durch die Vertreter oder Beauftragten des FB 6.1 ein Protokoll erstellt (insbesondere mit Angaben zu Datum und Teilnehmern der Begehung sowie bspw. Bildaufnahmen der Oberfläche des betroffenen Verkehrswegs und Beschreibungen besonderer Verkehrssituationen), das vom Antragsteller zu prüfen und gegenzuzeichnen ist und insbesondere den Zustand des betroffenen Verkehrswegs vor Beginn der geplanten Trassen-Bauarbeiten dokumentiert. Dieses Protokoll kann von der Stadt Tuttlingen bei der Kontrolle der Instandsetzung nach § 129 Abs. 3 TKG herangezogen werden.

7 Koordinierung von Bauarbeiten

Gemäß § 143 Abs. 2 TKG können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Koordinierung von Bauarbeiten beantragen.

Die Stadt Tuttlingen sieht Tiefbauarbeiten, welche im Rahmen der planmäßigen Instandsetzung von Straßen und Gehwegen von der Stadt Tuttlingen ausgeführt werden und bei welcher der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze eine Koordinierung der Bauarbeiten gemäß § 143 TKG beantragt, i. d. R. als zumutbar i. S. d. § 143 Abs. 3 Satz 1 TKG an. § 143 Abs. 3 Satz 2 TKG bleibt unberührt.

8 Liegenschaften

Betrifft eine (auch nur geringfügige) bauliche Maßnahme Grundstücke der Stadt Tuttlingen, die keine öffentlichen Verkehrswege i. S. d. § 125 TKG sind bzw. aufweisen, so gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen des FB 2.5 Liegenschaften:

Ist die Errichtung von einem Schaltschrank, einem POP etc. auf einem solchen städtischen Grundstück vorgesehen, so ist vorab mit der Abteilung Liegenschaften grundsätzlich ein Pacht-/bzw. Gestattungsvertrag abzuschließen. Zusätzlich soll grundsätzlich die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erfolgen. Sollte für die Umsetzung der baulichen Maßnahme ein Lagerplatz auf einem solchen städtischen Grundstück benötigt werden, so ist dies mit der Abteilung Liegenschaften abzustimmen und ein Gestattungsvertrag für die Nutzung der Fläche abzuschließen.

Vor Maßnahmenbeginn ist durch den Antragsteller mit allen infrage kommenden Leitungsträgern das Vorhandensein von Leitungen etc. auf dem zu nutzenden städtischen Grundstück abzuklären. Der Stadt Tuttlingen, FB 6.1 Tiefbauamt, sind nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich sämtliche Dokumentationen der durchgeführten Aufgrabungen sowie zur Lage und Höhe der Leitung in digitaler Form (.pdf und .dwg/.dxf) zur Übernahme für das Straßenmanagement (Geoinformationsportal) zu übergeben.

9 Bürgerdienste / Verkehrsrechtliche Anordnung

Betrifft eine (auch nur geringfügige) bauliche Maßnahme den öffentlichen Verkehrsraum, so gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen des FB 3.1 Bürgerdienste:

Die Verlegung von Rohrverbänden bzw. Glasfaserkabel kann bei offener Bauweise grundsätzlich nur mit Teilsperrung unter Beibehaltung von mind. 1 Fahrspur erfolgen. Dabei ist generell auch für die Fußgänger und Radfahrer die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Fußgänger und Radfahrer sind im Bedarfsfall entsprechend umzuleiten.

Sperrungen / Baustelleneinrichtungen sind generell mindestens 3 Wochen vor Durchführung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist zwingend ein Ortstermin mit der Verkehrspolizei durchzuführen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Stadt Tuttlingen separat zu beantragen. Der Antragsteller kann eine Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung im Rahmen der Zustimmung nach § 127 TKG beantragen. Darauf ist im formalen Anschreiben des Antragstellers deutlich hinzuweisen. Es gilt zu beachten, dass für die Vollständigkeit des Antrags (siehe Abschnitt 5.) weitere Unterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung benötigt werden.

10 Umwelt- und Grünplanung

Betrifft bzw. beeinträchtigt eine (auch nur geringfügige) bauliche Maßnahme im Rahmen der Wegenutzung nach den §§ 125 ff. TKG Bepflanzungen der Stadt Tuttlingen, so gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen des FB 7.2 Umwelt- und Grünplanung:

Durch die bauliche Maßnahme können Straßenbegleitgrün und Bäume beeinträchtigt werden/sein. Vor Beginn der baulichen Maßnahme ist daher der Zustand der von der baulichen Maßnahme voraussichtlich betroffenen Bodenflächen, des Straßenbegleitgrüns sowie der Grünanlagen incl. Bäumen durch den Antragsteller zu dokumentieren (bspw. durch Bildaufnahmen) und dem Fachbereich 6.1 Tiefbau sowie dem FB 7.2 Umwelt + Grünplanung vorzulegen.

Zum Schutz der betroffenen Bepflanzungen sind die folgenden allgemein gültigen, einschlägigen Richtlinien, Normen und Schutzvorschriften besonders (jeweils in der aktuellsten Fassung) zu beachten, insbesondere:

1. DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
 2. RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
 3. Richtlinien für unterirdische Versorgungsleitungen im Bereich bestehender Bäume bzw. Richtlinien für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind als folgendes Merkblatt zusammengefasst: DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.
- Die Richtlinie ist textgleich als DVGW GW 125 und FGSV Nr. 939 erschienen. DWA Ausgabe 02/2013 (Dt. Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.), wortgleich mit DVGW (Dt. Verein des Gas- u. Wasserfaches e.V.) + FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- u. Verkehrswesen e.V.).
4. ZTV-A StB 12 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
 5. Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet v. Tuttlingen/ Tiefbauamt Stadt Tuttlingen

Sind Grabungen im Wurzelbereich von Bestandsbäumen unumgänglich, sollen diese in Handarbeit erfolgen. Der Wurzelbereich befindet sich senkrecht unter der Baumkrone. Starkwurzeln dürfen aus statischen Gründen nicht gekappt werden.

Grundsätzlich sind u.a. folgende Beschädigungen zu vermeiden:

- Schäden an Stamm und Astwerk durch Bagger
- Verdichtung durch Befahren, Materiallagerung oder Bodenauftrag im Wurzelbereich

Bei jungen Straßenbäumen sind Aufgrabungen grundsätzlich nur außerhalb der substratbefüllten Baumgruben zulässig, d.h. neben den o.g. Bestimmungen ist im Regelfall ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Es gilt das Schonungsgebot des § 131 Abs. 1 Satz 1 TKG.

11 Weitere Abteilungen und Behörden

Betrifft eine (auch nur geringfügige) bauliche Maßnahme den Zuständigkeitsbereich weiterer Abteilungen der Stadt Tuttlingen, so werden diese im Rahmen der einheitlichen behördlichen Entscheidung Stellung nehmen. Maßgaben des Naturschutzrechtes sowie des Wasserhaushaltsrechtes werden vom Landratsamt Tuttlingen erteilt.

12 Leitungen Dritter

Bei (auch nur geringfügigen) baulichen Maßnahmen ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Stadt Tuttlingen und den Versorgungsträgern nicht darauf hingewiesen wurde. Der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der (auch nur geringfügigen) baulichen Maßnahme bei den anderen Leistungsträgern entsprechende Leitungsauskünfte einzuholen.

Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den betroffenen Versorgungsträgern vorab abzustimmen. Der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze kann auf Anfrage eine Liste mit der in Tuttlingen tätigen Versorgungsträgern erhalten.

13 Ausführung & Abschluss der Arbeiten

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu kennzeichnen.

Die vom Antragsteller bzw. den von ihm beauftragten und ausführenden Bauunternehmen einzuhaltenden Regelbauweisen ergeben sich je nach Bauweise aus den jeweils aktuell gültigen Normen sowie dem aktuellen Stand der Technik.

Bei akuter Verkehrsgefahr und Untätigkeit des vom Antragsteller beauftragten Bauunternehmens ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Darunter fällt unter anderem, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Tuttlingen bzw. weiterer Behörden, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist dem FB 6.1 Tiefbau der Stadt Tuttlingen unverzüglich eine Fertigstellungsmitteilung in Textform zu übersenden.

Die vom Antragsteller eingesetzten bzw. beauftragten Bauunternehmen – eigener Bau-trupp des Antragstellers oder Fremdfirma – müssen zuverlässig sein und müssen bei den Aufgrabungsarbeiten, sowie bei der Verkehrssicherung stets sorgfältig vorgehen.

Die Stadt Tuttlingen behält sich vor, dass je nach Art und Umfang der Bauarbeiten Eignungsnachweise hinsichtlich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Präqualifikation) vorgelegt werden müssen. Diese muss vom Antragsteller oder dem von ihm beauftragten Bauunternehmen vorgelegt werden.

13.1 Mindertiefe Verlegung und Trenchingverfahren

Mindertiefe Verlegungen sind ausschließlich gemäß § 127 Abs. 7 TKG und nur dann zulässig, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Hierzu ist bereits bei Antragstellung die Abgabe einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung gegenüber der Stadt Tuttlingen zwingend notwendig.

Die Stadt Tuttlingen behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen und in Bezug auf den konkreten Einzelfall gemäß § 127 Abs. 8 Satz 2 TKG diskriminierungsfreie Nebenbestimmungen zur Regelung der Art und Weise der Errichtung bei mindertiefer Verlegung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erlassen.

13.2 Baustellensprache

Die offizielle Baustellensprache ist deutsch. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt auf der Baustelle ein Ansprechpartner anzutreffen ist, welcher die deutsche Sprache mindestens auf dem Niveau A1 beherrscht.

13.3 Einsatz von Baumaschinen

Beim Durchführen von Tiefbauarbeiten ist auf die Belastungsklassen gemäß DIN-Norm EN 1433 zu achten. Entsprechend der vorliegenden Nutzungsklasse sind die Baumaschinen passend zu wählen. Bei Tiefbauarbeiten in Gehwegen ist immer von der Nutzungsklasse A 15 (Verkehrsflächen, die ausschließlich von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden können) auszugehen. § 36 Abs. 10 der StVZO ist zu beachten.

14 Baubeginnsanzeige

Der Stadt Tuttlingen ist der Beginn der (auch nur geringfügigen) Baumaßnahme in Textform oder elektronisch mitzuteilen. Die Baubeginnsanzeige ist an den FB 6.1 Tiefbau zu adressieren.

15 Ansprechpartner

Stabsstelle le: Wirtschaftsförderung und Digitale Infrastruktur

Florian Klink

Waaghausstraße 10 - Zimmer W103
78532 Tuttlingen
Tel.: 07461 99-211
E-Mail: florian.klink@tuttlingen.de

Fachbereich 6.1 Tiefbau

Sandro Müller

Waaghausstraße 10 - Zimmer W307
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 99-266
Mobil: 0173 6349259
E-Mail: sandro.mueller@tuttlingen.de

Fachbereich 6.1 Tiefbau

Jochen Janke

Waaghausstraße 10 - Zimmer W303
78532 Tuttlingen
Straßenbewertung, Bauwerke
Telefon: 07461 99-212
E-Mail: jochen.janke@tuttlingen.de

Fachbereich 2.5 Liegenschaften

Anja Hirsch

Waaghausstraße 10 – Zimmer W106
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 99-292
E-Mail: anja.hirsch@tuttlingen.de

Fachbereich 3.1 Bürgerdienste

Juliane Schweizer

Rathausstraße 1 - Zimmer R1.08
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 99-419
E-Mail: juliane.schweizer@tuttlingen.de

Fachbereich 7.2 Umwelt- und Grünplanung

Michael Hensch

Umweltbeauftragter
Rathausstraße 1 – Zimmer R4.18
78532 Tuttlingen
Telefon: 07461 99-441
E-Mail: michael.hensch@tuttlingen.de

